

Die Identifizierung der beiden *litterae poenitenciales* macht nur teilweise Schwierigkeiten. Der Brief des Papstes Nikolaus I. an Bischof Ratold von Straßburg ist bekannt. Er gehört in die Jahre 858/867²⁵). Von einem Brief eines Papstes Stephan an einen Bischof Salomon von Konstanz über einen Brudermörder wissen wir dagegen nichts. Bischof Salomon I. regierte von 838/39—871, Salomon II. von 875—889 und Salomon III. von 890—919²⁶). Einen Papst Stephan (VI.) gab es während dieser ganzen Zeit nur von 885—891 und (VII.) von 896—897. Von ihnen ist aber ein Schreiben an Salomon von Konstanz über einen Brudermörder nicht bekannt, wohl dagegen von Papst Benedikt III., der von 855—858 regierte²⁷). Es liegt nahe, hier an eine Verwechslung zu denken, wenn auch die Möglichkeit, daß Papst Stephan VI. — Stephan VII. kommt wohl kaum in Frage — ein ähnliches Schreiben an den Bischof von Konstanz erlassen hat, nicht von der Hand zu weisen ist. Überliefert ist es nicht.

Den Abschluß der Seite macht, gleichfalls noch von der Hand Veldes geschrieben, die Zeile *Eiusdem ALTFRIDI fundatio Essendiensis* als Überschrift zu dem Text dieser Urkunde²⁸) auf der Rückseite dieses Blattes (S. 40 bzw. 492), den aber merkwürdigerweise eine andere Hand schrieb. Den Rest der Seite 41 (493) füllte dann wieder Velde mit Notizen (aus der Literatur) zur Genealogie der Grafen von Geldern (1061 ff.), die mit den vorausgehenden Texten nichts zu tun haben und dem sparsamen Pater wohl nur als Füllsel des leeren Raumes auf S. 41 (493) und der letzten Seite dieser Lage (S. 42 bzw. 494) dienten. Den letzten Rest dieser Seite nimmt der Text der *traditio Ermgardis* für St. Pantaleon in Köln ein²⁹). Auch er ist von Velde geschrieben.

Die Abschrift des Briefes des Bischofs Altfried an den König Ludwig ist leider nicht vollständig. Sie bricht mitten im Satz ab. Da es aber den Anschein hat, als ob nicht allzu viel Text verloren ist (s. u.) und eine Datierung von Briefen in karolingischer Zeit und auch noch lange nachher nicht üblich war, wiegt der Verlust des Schlußteiles nicht so schwer. Der wesentliche Inhalt ist jedenfalls erhalten geblieben. Aber auch der erhaltene Teil ist nicht unversehrt auf uns gekommen. Neben einer größeren Lücke mitten im Text und zwei kleineren³⁰) bemerkt man auch Schreibfehler, die schon in Veldes Vorlage so gestanden haben dürften. Mehrfache Korrekturen in der Abschrift darf man

singulas matrices ecclesias et per capellas parrochiae nostrae et nobis Kalendis Julii renuntianda. Die mit Veldes Zitat übereinstimmenden Satzteile sind gesperrt.

²⁵) MG. Epist. 6, 658 Nr. 139 (nicht in *Germania pontificia* 3, 1935, 8).

²⁶) Vgl. *Regesta episcoporum Constantiensium* 1, bearb. v. P. L a d e w i g und Th. M ü l l e r (1895) 19, 22 und 24.

²⁷) *Germania pontificia* 2, 1, bearb. von A. B r a c k m a n n (1923) 123 Nr. 1.

²⁸) Theodor Joseph L a c o m b l e t, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 1 (1840) Nr. 69. Weitere Nachweise bei O e d i g e r, *Reg. Erzb. Köln* 1, Nr. 238.

²⁹) Willem Anne v a n S p a e n, *Ordeelkundige inleiding tot de geschiedenis van Gelderland* 2 (1802) Cod. dipl. S. 35. Vgl. Friedrich Wilh. O e d i g e r, *Die ältesten Urkunden des Stiftes Rees und die Gräfin Irmgardis*, *Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 148 (1949) 4—31 bes. 30 mit weiterer Literatur.

³⁰) Vermutlich war das Pergamentblatt am oberen und unteren Rande beschädigt oder (durch Moder?) unleserlich geworden. Man könnte dann schließen, daß der Brief unten auf einer Verso-Seite begann, auf der der Schluß des 20. Kapitels aus den Synodalstatuten Hinkmars von Reims stand; die erste Lücke hinter *collegē* würde dann die erste Zeile der neuen Recto-Seite treffen.